

Besoldungserhöhung oder Altersversorgung der Instruktoeren

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 14

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 7. April.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Besoldungserhöhung oder Altersversorgung der Instrukto- ren. — Militärisches aus Italien. — J. v. Verdy: Studien über den Krieg. — Eidgenossenschaft: Aufruf an die schweizerische Armee und an das Schweizervolk. — † Oberst Heinrich Wieland. † Geniehauptmann F. Egger. Personalveränderungen. Wahlen. Aus dem Bundesrat. Militär-Reorganisation. Der Ständerat über die Maschinengewehr-Abteilungen. Dienstbefreiung des Eisenbahn-personals. Der Nationalrat über Eingabe der Pferdezüchter der romanischen Schweiz betr. Einmietung von Ar- tilleriepferden. Gehalt der eidg. Beamten im Militärdienst. Lieferung von Gewehrbestandteilen. Von der Schiess- anleitung für Offiziere. VI. Division: Die Bataillone des Auszuges 61 und 71. Argus der Schweizer Presse. Luzern: Kantonale Winkelriedstiftung. Schwyz: † P. K. v. Weber. Aargau: Kantonale Offiziersgesellschaft. Wallis: Kan- tonale Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Vom 1. Garderegiment zu Fuss. Steinkohlenvorräte. Russ- land: Verabschiedung nicht geeigneter Offiziere. Aus Bulgarien. Rumänien: Repetier-Gewehr.

Besoldungserhöhung oder Altersver- sorgung der Instrukto- ren.

Auf den Traktanden der Bundesversammlung steht in der Frühjahrssitzung „das Besoldungs- gesetz der Beamten des eidg. Militärdeparte- ments.“ Schon längst hatte man die Unbillig- keit gefühlt, dass die Beamten dieses Departe- ments, und zwar besonders die Instrukto- ren, geringer besoldet seien als die der übrigen De- partemente. Um dieser Ungleichheit etwas ab- zuhelfen, wurde den ältern Militärbeamten und Instrukto- ren durch Bundesbeschluss von 1887 eine Soldzulage von 10 % ihres Soldes bewilligt.

Die edle Absicht der Räte wurde dankbar anerkannt. Gleichwohl haben wir uns damals schon erlaubt darauf hinzuweisen, dass eine Altersversorgung der Instrukto- ren viel notwen- diger sei als eine Solderhöhung. In unsern be- züglichen Artikeln „Altersversicherung“ (Nr. 25 und 26 Jahrg. 1887) haben wir den Vorschlag gemacht: die Solderhöhung einer Altersversiche- rung zu opfern.

Heute kommen wir auf den Gedanken zu- rück, und geben dem Wunsche Ausdruck, den leicht zu ermittelnden Betrag, welcher sich bei der Gleichstellung des Gehaltes der Instruk- toren mit den übrigen Bundesbeamten ergeben würde, einem Altersversorgungsfond zuzuwenden.

Gewiss würde eine Besoldungserhöhung den Instrukto- ren sehr willkommen sein und den An- forderungen der Billigkeit entsprechen. Weit notwendiger ist und bleibt aber die Altersver- sicherung. Diese liegt gleichmässig im Interesse des Bundes und der Instrukto- ren. Sie liegt im Interesse der letztern, da der höhere Sold doch

keine Gelegenheit bieten würde, Ersparnisse zu machen. Er würde von Monat zu Monat aufge- braucht, wie jetzt der geringere. Der anstren- gende Dienst des Instruktors ruiniert aber vor- zeitig die Gesundheit und bei allen, welche nicht jung sterben, kommt mit den Jahren die Zeit, in welcher der Körper den Anstrengungen nicht mehr genügen kann und den Witterungsein- flüssen nicht mehr (wie in der Jugend) zu trotzen vermag. Nun heisst es: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen!“ Elend und Not erwartet den mit Dank für die geleisteten guten Dienste ent- lassenen alten Mann.

Wenn keine Altersversorgung besteht, wäre es noch am humansten, demjenigen, welchen man nicht mehr zu wählen beabsichtigt, nach türki- scher Art die seidene Schnur oder, nach Ge- brauch der Japanesen, das Messer zum Bauch- aufschlitzen überreichen zu lassen.

Eine Altersversorgung für die Instrukto- ren ist weit notwendiger als für die übrigen Beamten des Bundes. Diese können in ihren Bureaux noch immer ihren Dienst versehen, wenn sie auch alt geworden sind. Dieses ist bei den Instrukto- ren nicht der Fall.

Um vor einem harten Schicksal in den Tagen des Alters bewahrt zu bleiben, würden die In- struktoren gewiss gerne ein Opfer für die Alters- versorgung bringen. Dieses wird ihnen um so leichter werden, als das Gesetz, welches eine Besoldungserhöhung der Beamten des Militär- departements in Aussicht nimmt, wenig Hoffnung hat, das Referendum zu passieren. Dagegen wird eine Altersversicherung schwerlich ernste Opposi- tion finden.

Die Altersversorgung der Instruktoren liegt auch im Interesse des Bundes. Dieser braucht kräftige Instruktoren, die Hitze und Kälte, Regen und Schnee gut ertragen können. Der militärische Vorteil würde erfordern, jeden Instruktor, der diesen Anforderungen nicht mehr vollkommen zu entsprechen vermag, ohne weiteres zu beseitigen. Ein solches rücksichtsloses Vorgehen erfordert aber eine Gefühlsrohheit, die selten vorhanden ist. Den Militärbehörden widerstrebt es, alte Diener, die in treuer Pflichterfüllung ihre Gesundheit geopfert haben, oder alt geworden sind, ohne weiteres zu verabschieden und sie ihrem Schicksal zu überlassen. Wenn es aber einmal geschieht, ist die öffentliche Meinung bereit, ihre Missbilligung auszusprechen. Diese darf man in einer Republik nicht ganz unberücksichtigt lassen, sonst kann es eines Tages so laut geschehen, dass der eingebildetste Halbgott sie hören muss.

Das System der Verabschiedung durch Nichtwiederwahl, welches einer „stillen Hinrichtung“ entspricht, hat einen grossen Nachteil. Wir brauchen heutigen Tages gebildete junge Männer zur Instruktion. Andere können den erhöhten Anforderungen, welche an die taktische Ausbildung des Einzelnen und der Truppe gestellt werden müssen, nicht genügen. Es ist aber kaum zu erwarten, dass sich viel geeignete Elemente um Instruktorstellen bewerben, wenn diese bei kargem Sold ein Leben voller Anstrengung und einfache Entlassung bei ruinierter Gesundheit oder im Alter in Aussicht stellen.

Mit Leuten, die den Instruktorberuf nicht aus Neigung zum Militärdienst, sondern als letzten Rettungsanker ergreifen, da sie in keiner andern Laufbahn Aussicht auf Fortkommen haben oder weil sie sich in keiner Stellung zu behaupten vermochten, ist der Armee nicht gedient.

Alles dieses zeigt die Notwendigkeit irgend einer Art der Altersversorgung. Diese ist für alle Instruktoren gleich wünschenswert, besonders aber für diejenigen, welche in einer niedern Klasse verbleiben. Bei diesen tritt die Invalidität früher ein und macht sich, da sie sich weniger schonen können, mehr geltend — doch auch für diejenigen, welche eine höhere Stufe erreicht haben, kommt nach dem Lauf der Welt der Tag, wo sie den Anforderungen nicht mehr entsprechen können, wenn sie sich dieses auch möglichst lange verhehlen.

In Ermanglung einer Altersversorgung ist der Instruktor genötigt, so lange fortzudienen, als er es einigermassen vermag.

Es gereicht den Militärbehörden zur Ehre, dass sie diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Nachsicht hat aber ihre Grenzen. Die Zahl

der Instruktoren ist auf das Notwendigste beschränkt. Bei Abgang oder verminderter Leistungsfähigkeit Einzelner werden nicht nur die Übrigen mit mehr Dienst belastet, sondern es leidet auch die Instruktion.

Um diesem Übel abzuhelpen, hat man in den letzten Jahren angefangen, Instruktoren von verminderter Leistungsfähigkeit mit reduziertem Sold wieder anzustellen und solche nur zeitweise oder zu besondern Verrichtungen zu verwenden. Die Solddifferenz wird benützt, Instruktionsaspiranten zu besolden, die nach Massgabe des Bedarfes einberufen werden.

Diese Art der Altersversorgung, welcher die Instruktoren dankbare Anerkennung zollen, entbehrt aber der gesetzlichen Grundlage. Sie kann eines Tages angefochten und beseitigt werden. Sie lässt den Einzelnen in Ungewissheit, wie lange ihm die Wohlthat des Halbsoldes gesichert bleibe.

Es fragt sich auch, ob das System aufrecht erhalten werden könne, wenn die Zahl der Bewerber sich mehrt. Es wird sich ein Ausfall ergeben. Um diesen zu decken und wo möglich noch einen Überschuss zu erzielen, wüssten wir, dass, an Stelle der Bewilligung einer höhern Besoldung, jährlich eine entsprechende runde Summe der Altersversorgung der Instruktoren zugewendet werde.

Wir sind zwar nicht der Ansicht, dass auf diese Weise die Frage der Altersversorgung der Instruktoren gelöst sei, aber es wäre der erste Schritt zu diesem Ziele gethan. Dem nächstliegenden Bedürfnis wäre abgeholfen. Dieses würde in vermehrtem Masse der Fall sein, wenn der Bund bei Besetzung von Verwaltungsstellen, die er zu vergeben hat, ältere Instruktoren, die zu denselben befähigt und geeignet sind, vorzugsweise berücksichtigen würde, wie dieses in einzelnen Fällen geschehen ist.

Die Notwendigkeit einer Altersversorgung der Instruktoren und ihre Einrichtung in Gestalt einer Altersversicherung auf Grundlage eines Zusammenwirkens des Bundes und der Instruktoren sind in diesen Blättern schon oft besprochen worden. (Vergl. Jahrgang 1887 Nr. 25 und 26; 1889 Nr. 9, 10 und 12; Jahrgang 1891 Nr. 21, 32 und 43.) Wir können es daher unterlassen, heute auf diesen Gegenstand zurückzukommen und begnügen uns zum Schlusse zu wiederholen: Eine Besoldungserhöhung wäre wünschenswert, eine Altersversorgung aber ist dringende Notwendigkeit. E.